

30.10.2018
Drucksache 184/18

Konzept zum „Individuellen Fallmanagement -Pflegeassessment: Ambulante vor stationäre Pflegeleistungen nach § 65 SGB XII (WOS - strategischer Schwerpunkt)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	19.11.2018	Kenntnisnahme	öffentlich
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.02	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	
Produkt	50.02.01	Leistungen im ambulanten Pflegefall	
Haushaltsjahr	2018	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	

Sachbericht

Mit den Änderungen des Pflegestärkungsgesetzes zum 01.01.2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 gem. § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, **wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt**. Die Vorschrift eröffnet demnach ein *Individuelles Fallmanagement mit Pflegeassessment und Versorgungsplanung* im Sinne der Zielrichtung „ambulante vor stationäre Pflegeleistungen“.

1. Politischer Auftrag | Wirkungsorientierte Steuerung

Im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung am 27.09.2017 wurde der Fahrplan und die benötigten Ressourcen für die Konzeptentwicklung (2018) und die Einführung der „Vorrangprüfung“¹ im Jahr 2019 vorgestellt (vgl. Vorlage vom 27.09.2017, DS-Nr. 139/17). Im Rahmen des Beschlusses zum Haushalt 2018 und der wirkungsorientierten Steuerung (WoS) wurde die Verwaltung beauftragt,

- ein Konzept zum individuellen Fallmanagement im Jahr 2018 zu erstellen,
- um dieses im Jahr 2019 einzuführen.

Mit der Vorlage des anliegenden Konzeptpapiers „Individuelles Fallmanagement SGB XII - Pflegeassessment: Ambulante vor stationäre Pflegeleistungen nach § 65 SGB XII-“ ist die Umsetzung dieser WoS-Maßnahme erfolgreich und zeitgerecht abgeschlossen. Das Konzept soll mit Wirkung zum 01.01.2019 umgesetzt werden.

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Bis zur Neukonzeptionierung ging der Kreis Unna in der Einzelfallbearbeitung von der Regelvermutung aus, dass bei Pflegegrad 2 und mehr stationäre Hilfen zur Pflege notwendig sind, und hat im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes die Heimnotwendigkeit anerkannt. Sofern im Ausnahmefall stichhaltige Anhaltspunkte vorlagen, dass ambulante Leistungen ausreichen könnten, erfolgte der Auftrag an das Pflegemanagement zum Pflegeassessment.

Ab dem 01.01.2019 wird die Regelvermutung für die Heimnotwendigkeit ab Pflegegrad 2 aufgegeben und durch ein individuelles Fallmanagement abgelöst. Die Hilfestellung soll sich dabei weiterhin am Hilfebedarf im konkreten Einzelfall orientieren und folgende Zielsetzung verfolgen:

- Sicherung eines selbstbestimmten und teilhabeorientierten Lebens,
- Bedarfsgerechte Versorgung sowie
- Ressourcenschonende Versorgung.

3. Wesentliche Inhalte des Konzeptes

Als Maßnahme der wirkungsorientierten Steuerung beschreibt das Konzept den Projektaufbau, den Benchlearning-Prozess und den neunmonatigen Projektablauf. Die Zielgruppe, die Beteiligten (sog. Stakeholder), die Definition des Pflegeassessments und der Geltungszeitraum runden das erste Kapitel ab.

¹ Fortwährend wird der pflegewissenschaftliche Begriff „Pflegeassessment“ in Erweiterung des Ansatzes der Vorrangprüfung genutzt.

Der Vorrang und der Vorbehalt des Gesetzes mussten neben Wirtschaftlichkeitserwägungen sowie politischen Zielsetzungen berücksichtigt werden. Das Konzept integriert diese Formalziele über das Kapitel 2, indem die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen der Gewährung der Hilfen bei Pflegebedürftigkeit und des Pflegegeldes beleuchtet werden. Schwerpunkte der rechtlichen Abhandlung und Interessensabwägung bilden insbesondere der Personenkreis, das Wunsch- und Wahlrecht, die Kriterien der Heimnotwendigkeit, die Prüfungsgrenzen des Mehrkostenvorbehaltes und die Bindungswirkung nach dem SGB XI, XII und dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW).

Die Instrumente zur Ermittlung der Heimnotwendigkeit und die Entscheidungskriterien zum Vorrang ambulanter Leistung einschließlich Versorgungsplan werden mit Einführung eines Bedarfsermittlungsinstruments nach Kapitel 3 zum 01.01.2019 als integraler Bestandteil des Pflegeassessments zusammengeführt.

Verzahnt wird das behördliche Handeln mit den Beteiligten über das Schnittstellenmanagement und das Geschäftsprozessdesign nach Kapitel 4. Neben der verlässlichen Ablaufstruktur ist von wesentlicher Bedeutung für die Hilfeempfänger, Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen etc., dass der Service-Level und die Bearbeitungszeiten bürger- und dienstleistungsfreundlich konzipiert wurden. Finanzrisiken werden im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis hiermit minimiert. Auf die beiden Definitionen der Bearbeitungszeit wird daher besonders hingewiesen.

In Zeiten des demographischen und technologischen Wandels trifft das Konzept zudem Aussagen zu Anforderungen an Technologien, Produkte und Dokumentensysteme. Das Textsystem wurde darüber hinaus weiterentwickelt, um den Geschäftsprozess rechtssicher, dienstleistungsorientiert und effizient in der Praxis umzusetzen.

Letztlich werden die mit der Konzeptumsetzung zum 01.01.2019 verbunden politischen, strategischen und operativen Ziele zum individuellen Fallmanagement -beginnend mit der Evaluationsphase (Kapitel 6)- über das Kennzahlensetting nach Kapitel 7 gemessen.

4. Beteiligung | Multiplikatoren | Veröffentlichung des Konzeptes | Öffentlichkeitsarbeit

Für eine erfolgreiche Implementierung ist die Beratung und Information der Hilfeempfänger, Angehörigen, Betreuer, Krankenhaussozialdienste und Pflegeeinrichtungen etc. von erfolgskritischer Bedeutung. Mit der Einführung des Konzeptes ist ein hohes Maß an Öffentlichkeitsarbeit verbunden. Betroffene Institutionen und gleichwohl Pflegebedürftige, Angehörige und Betreuer werden z.B. per Internet, per Multiplikatorenschulung, durch Flyer und Sammelschreiben im 4. Quartal informiert. Neben Sammelschreiben an Betreuer und Einrichtungsleitungen sind bisher folgende Termine zur Vorstellung des Konzeptes geplant:

06.11.18: AG Stationäre Altenpflege

07.11.18: AG Tagespflege

07.11.18: Dienstbesprechung der Pflege- und Wohnberatung (Multiplikator)

14.11.18: Besprechung der Berufsbetreuer und PSAG Psychiatrie

19.11.18: Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung

19.11.18: AG Pflegeberatung und Krankenhaussozialdienste

01.01.19: Implementierung

20.03.19: Konferenz Alter und Pflege | Erfahrungsaustausch

Zusammenfassend befördert das vorliegende Konzept die o.g. Zielsetzung und stellt eine Maßnahme zur Gestaltung des demographischen Wandels im Kreis Unna in der nächsten Dekade dar. Mit der

Konzeptumsetzung geht die große Chance in den folgenden Jahren einher, jedem einzelnen Pflegedürftigen ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben in der ihm vertrauten bzw. gewählten Umgebung –d.h. nach seinen eigenen Wünschen- zu ermöglichen.

Anlage

Konzeptpapier „Individuelles Fallmanagement SGB XII -Pflegeassessment: Ambulante vor stationäre Pflegeleistungen nach § 65 SGB XII-“